

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
**Jugend und Soziales**

## Beschlussvorlage

**Drucksachen-Nr. 0070/2011**  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	02.03.2011	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	24.03.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.03.2011	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

**Anträge zur Änderung der "III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern"**

**a. gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 15.02.2011**

**b. Antrag der FDP-Fraktion vom 15.02.2011**

### Beschlussvorschlag:

1. In der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ wird unter „§ 5 Schlussbestimmungen“ hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 für Jahreseinkommen über 90.000 € einen Nachlass von 60% auf die Erhöhung zum 1.2.2011 gewährt und eine von § 2 Abs. 2 abweichende Beitragsstaffel festlegt. (s. Anlage 6: IV. Nachtragssatzung)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Beschluss der landesgesetzlichen Regelung zur Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres aber spätestens im September 2011 einen interfraktionellen Arbeitskreis einzuberufen, um die Gestaltungsmöglichkeiten der Beitragsatzung zum 1.8.2012 – unter Berücksichtigung der Kriterien Beitragsgerechtigkeit und nachhaltige Erwirtschaftung von 19 % der Betriebskosten – umfassend zu erörtern, so dass spätestens in der letzten Sitzung des Rates in 2011 ggf. eine geänderte Satzung beschlossen werden kann.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **Anträge der CDU- und der FDP-Fraktion**

Die Ratsfraktionen der CDU und der FDP haben am 15.02.2011 gemeinsam den Antrag gestellt, die „3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der Weise zu ändern, dass die Erhöhung der Beiträge bis zum 31.07.2011 nur 40 % der im Dezember 2010 beschlossenen Erhöhung ausmacht (s. Anlage 1).

Ebenfalls am 15.02.2011 hat die FDP-Ratsfraktion den Antrag gestellt, die Erhöhung der Elternbeiträge auf das Doppelte des Regelsatzes für ein Kind zu begrenzen. Ferner bittet sie die Verwaltung, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Elternbeiträge für Kindertagesstätten so verstetigt werden können, dass zwischen den Einkommensstufen eine gleichmäßigere prozentuale Belastung der Familien erreicht wird. (s. Anlage 2)

Zwischenzeitlich hat die F.D.P.-Fraktion erläutert, dass sie auf eine Beschlussfassung zu ihrem Antrag derzeit verzichtet und diese in eine weitergehende Struktur-Diskussion der Elternbeiträge einbringt.

Zu den fristgerecht eingereichten Anträgen der Fraktionen CDU und F.D.P. haben zwischenzeitlich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 22.02.2011 (s. Anlage 3) und Die Linke./BfBB mit Schreiben vom 26.02.2011 (s. Anlage 4) weitere Anträge in die Beratung eingebracht.

### **Stellungnahme des Bürgermeisters zu dem gemeinsamen Antrag von CDU- und FDP-Ratsfraktion („befristeter Beitragsnachlass“)**

Der Beschlussvorschlag der Antragsteller hat zum Inhalt, auf die Beitragserhöhung, die sich für Eltern mit einem Jahreseinkommen über 90.000 € durch die Satzungsänderung vom Dezember 2010 ergibt, für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 einen Nachlass von 60 % zu gewähren. Begründet wird die Übergangsregelung damit, dass es den betroffenen Eltern in der Kürze der Zeit zwischen der Änderung der Beitragssatzung am 14.12.2010 und dem Inkrafttreten am 01.02.2011 nicht in allen Fällen möglich war, mit den Kindertagesstätten-Trägern andere Stundenkontingente zu vereinbaren.

Aus Sicht der Verwaltung ist hierzu festzustellen:

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Träger und Leitungen der Kindertagesstätten darum gebeten, Eltern, die aufgrund der Beitragserhöhung andere Betreuungsbudgets wünschen oder sogar den Betreuungsvertrag ganz kündigen wollen, entgegenzukommen und wunschgemäß die Betreuungsverträge zu ändern oder aufzulösen. Nach Kenntnis der Verwaltung des Jugendamtes sind in fast allen Fällen den Wünschen der Eltern entsprochen worden. Es gibt jedoch auch Einzelfälle, in denen dies nicht möglich war.

Durch die 2006 beschlossene Beitragssatzung wurden die Familien mit einem Jahreseinkommen über 90.000 € begünstigt, weil die von ihnen zu zahlenden Elternbeiträge im Verhältnis zu ihrem Einkommen niedriger ausfielen als für die anderen Einkommensgruppen. Die mit der Änderung der Beitragssatzung intendierte gleichmäßigere und entsprechend ihrem Jahreseinkommen gerechtere Heranziehung der Eltern zu den Betriebskosten der Kindertagesstät-

ten wird für die von den Antragstellern gewünschte Übergangszeit unterlaufen. Bei einem 45-Stunden-Platz für ein Kindergartenkind läge der prozentuale Anteil der Elternbeiträge am Jahreseinkommen für die höchste Einkommensgruppe sogar unter dem Anteil, den die niedrigste beitragspflichtige Einkommensgruppe aufbringen muss (siehe Tabellen in der Anlage 3).

Wegen der Änderung der Elternbeitragssatzung wurden ca. 680 Eltern gebeten, eine neue Einstufung für ihr Einkommen vorzunehmen. Alle Eltern, die ein Einkommen über 90.000 € zurückgemeldet oder nicht fristgerecht geantwortet haben, erhielten darauf hin einen neuen Beitragsbescheid. Sofern die von CDU und F.D.P. beantragte Änderung beschlossen wird, müssen alle neuen Bescheide geändert werden. Die Erteilung neuer Beitragsbescheide wird sehr viel Arbeitskraft binden, so dass die Bescheiderteilungen für die Eltern, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr neu aufgenommen werden, nicht mehr zeitnah erfolgen können. Es wird voraussichtlich zu Rückständen in der Bearbeitung kommen. Dies gilt erst recht falls es zum 01.08.2011 neue Landesregelungen zu den Elternbeiträgen geben wird, da eine Vielzahl zusätzlicher Beitragsbescheide zu erstellen ist.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand bringt die im Dezember 2010 beschlossene Beitragserhöhung monatliche Mehreinnahmen von maximal ca. 52.000 Euro. Für 2011 (11 Monate) ergäben sich Mehreinnahmen von ca. 574.000 Euro.

Diese Beitragsmehreinnahmen ergeben sich aufgrund der 745 Änderungsbescheide für Eltern, die entweder im Rahmen der Selbsteinstufung ein Jahreseinkommen über 80.000 Euro angegeben haben oder wegen mangelnder Mitteilung höchstfestgesetzt wurden. Die Festsetzungen verteilen sich wie folgt auf die Beitragsstufen 8 – 13:

Tabelle 1: Beitragsbescheide per 22.02.2011

Stufe	Jahreseinkommen	Anzahl Kinder	%
8	bis 90.000 €	140	18,79%
9	bis 100.000 €	70	9,40%
10	bis 110.000 €	78	10,47%
11	bis 120.000 €	57	7,65%
12	bis 130.000 €	33	4,43%
13	über 130.000 €	367	49,26%
		<b>745</b>	<b>100%</b>

Von den 367 Festsetzungen für die Beitragsstufe 13 erfolgten 225 Höchstfestsetzungen wegen mangelnder Mitteilungen der Beitragspflichtigen. Rechnet man diese höchst festgesetzten Beitragspflichtigen aus der Beitragsgruppe 13 heraus, ergibt sich folgende Verteilung:

Tabelle 2: Verteilung auf die Beitragsgruppen ohne Höchstfestsetzungen

Stufe	Jahreseinkommen	Anzahl Kinder	%
8	bis 90.000 €	140	26,92%
9	bis 100.000 €	70	13,46%
10	bis 110.000 €	78	15,00%
11	bis 120.000 €	57	10,96%
12	bis 130.000 €	33	6,35%
13	über 130.000 €	142	27,31%
		<b>520</b>	<b>100,00%</b>

Verteilt man nun die 225 höchst festgesetzten Beitragspflichtigen in gleicher Weise auf die Beitragsstufen, ergeben sich folgende Verteilungen:

Tabelle 3: Verteilung auf die Beitragsgruppen, wenn sich die höchstfestgesetzten Beitragspflichtigen analog Tabelle 2 verteilen würden

Stufe	Jahreseinkommen	Anzahl Kinder	%
8	bis 90.000 €	201	26,92%
9	bis 100.000 €	100	13,46%
10	bis 110.000 €	112	15,00%
11	bis 120.000 €	82	10,96%
12	bis 130.000 €	47	6,35%
13	über 130.000 €	203	27,31%
		<b>745</b>	<b>100,00%</b>

Unter Berücksichtigung dieser Verteilungen würden Mehreinnahmen von ca. 45.000 Euro bzw. in 2011 (11 Monate) 499.000 Euro Mehreinnahmen erwirtschaftet.

Die Betriebskosten der Kindertagesstätten betragen im Kindergartenjahr 2010/11 gemäß Ki-BiZ:

**25.180.634,88 Euro.**

davon sind 19 %

**4.784.320,63 Euro**

Gemäß Auswertung der zum Soll gestellten Elternbeiträge am 16.12.2010 für das Betreuungsjahr 01.08.2010 bis 31.07.2011 haben die Eltern nach der bis zum 31.01.2011 gültigen Beitragssatzung folgende Beiträge zu entrichten:

**4.246.867,76 Euro.**

Nach der bis zum 31.01.2011 gültigen Beitragssatzung ergäbe sich also ein Defizit gegenüber den 19 % Betriebskostenanteil von

**537.452,87 Euro.**

Wären also alle 745 Beitragsbescheide zutreffend (die höchst festgesetzten Beitragspflichtigen haben auch tatsächlich ein Jahreseinkommen über 130.000 Euro) ergäbe sich in 2011 ein überschüssiges Beitragsaufkommen von ca. 46.000 Euro. Verteilen sich die höchst festgesetzten Beitragspflichtigen, wie in Tabelle 3 skizziert, auf die Beitragsgruppen, so erbringt die neue Elternbeitragssatzung zum 01.02.2011 weiterhin ein Defizit von ca. 48.000 Euro.

Der von CDU und F.D.P. beantragte Nachlass wirkt sich mit 156.000 bzw. 136.000 Euro aus, so dass Beitragsdefizite von ca. 110.000 Euro bzw. 184.000 Euro zu erwarten sind.

Würde dem ersten Änderungsantrag der Fraktion Die Linke./BfBB gefolgt, bliebe es beim Defizit von 537.000 Euro.

Wie hoch die Beitragsausfälle beim Änderungsantrag 2 der Fraktion Die Linke./BfBB sind, kann derzeit nicht ermittelt werden, da die Verteilung innerhalb der Beitragsstufe über 20.000 bis unter 30.000 Euro nicht erfasst wird. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Eltern, die ein Jahreseinkommen über 20.000 Euro haben, die Möglichkeit besitzen, nach § 90 SGB VIII einen Erlassantrag zu stellen. In diesem Fall erfolgt die Prüfung des Einkommens in Anlehnung an die Hilfebedürftigkeit nach SGB II. Ergibt sich hieraus, dass der festgesetzte Beitrag für die Eltern nicht tragbar ist, erfolgt ein Erlass bzw. Teilerlass des Beitrages.

## Stellungnahme des Bürgermeisters zum Antrag der FDP-Ratsfraktion („strukturelle Änderung der Elternbeitragsatzung“)

In ihrem Antrag bittet die FDP-Ratsfraktion des weiteren darum, verschiedene Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Bergisch Gladbacher Familien durch Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung gleichmäßiger als bisher belastet werden können und zugleich das Ziel beibehalten wird, durch die Elternbeiträge 19 % der Betriebskosten der Kindertagesstätten zu decken.

Eine Umsetzung solcher Änderungen ist erst dann sinnvoll, wenn die angekündigte landesgesetzliche Regelung zur Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr bekannt ist, weil hiermit möglicherweise Rahmenbedingungen für die Erhebung der Elternbeiträge gesetzt werden, die ggf. eine Anpassung unserer Satzung erforderlich machen würde, bevor die ggf. jetzt diskutierten Änderungen Rechtskraft erlangen.

Die Verwaltung empfiehlt daher eine weitere Diskussion entsprechend zurückzustellen und eine frühzeitige Beschlussfassung für das Kindergartenjahr 2012/13 anzustreben, so dass die Eltern informiert werden können, bevor sie den Betreuungsbedarf für ihre Kinder in den Einrichtungen anmelden .

### Empfehlung der Verwaltung, falls eine Änderung der Satzung erfolgen soll:

Sollte trotz der vorgebrachten Bedenken eine Mehrheit den Beitragsnachlass für die Monate Februar bis Juli 2011 beschließen wollen, empfiehlt der Bürgermeister folgende Ergänzung der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“:

In der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ wird unter „§ 5 Schlussbestimmungen“ hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der die Übergangslösung regelt:

„(3) Für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 werden abweichend von § 2 Abs. 2 für Jahreseinkommen ab 90.000 € folgende Monatsbeiträge zu den Jahresbetriebskosten erhoben:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
über 90.000 € bis 100.000 €	106,00	132,00	158,00	184,00	210,00	236,00	262,00	288,00	314,00
bis 110.000 €	112,00	139,00	166,00	193,00	220,00	247,00	274,00	301,00	328,00
bis 120.000 €	118,00	146,00	174,00	202,00	230,00	258,00	286,00	314,00	342,00
bis 130.000 €	124,00	153,00	182,00	211,00	240,00	269,00	298,00	327,00	356,00
über 130.000 €	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00	340,00	370,00

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.

(s. Anlage 6: IV, Nachtragssatzung)

**Anlage 1**

**Antrag der CDU- und FDP-Fraktion zur Änderung der „III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 15.02.2011**

**Anlage 2**

**Antrag der FDP-Fraktion zur Untersuchung einer gerechteren Bemessung der Kita-Gebühren vom 15.02.2011**

**Anlage 3**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Erarbeitung eines neuen Vorschlags für eine Elternbeitragssatzung vom 22.02.2011**

**Anlage 4**

**Änderungsanträge der Fraktion Die Linke./BfBB zum gemeinsamen Antrag der CDU- und FDP-Fraktion**

**Anlage 5**

**Darstellung der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte (einschl. des prozentualen Anteils des Elternbeitrages am Jahreseinkommen)**

**Anlage 6**

IV. Nachtragssatzung

Anlage 1

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach  
 FDP-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

15.02.2011

Herrn Bürgermeister Lutz Urbach  
 Stadt Bergisch Gladbach  
 Konrad-Adenauer-Platz 1  
 51465 Bergisch Gladbach

**Antrag zu Änderung der „III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“**

Sehr geehrter Herr Urbach,

wir bitten Sie, den nachstehenden Antrag in der Beratungsfolge Jugendhilfeausschuss (02.03.) und Haupt- und Finanzausschuss (24.03.) zur Abstimmung im nächsten Rat (29.03.) zu stellen:

Beschluss:

Die mit der letzten Änderung der Beitragssatzung neu berücksichtigten Einkommensgruppen werden bezüglich der Beitragshöhe bis zum Ende des Kindergartenjahres 2010/11 so gestaltet, dass die Erhöhung der Beiträge bis zum 31.07.2011 nur 40% der am 09.12.2010 beschlossenen Erhöhung ausmacht. Ab dem Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.2011) soll es bei den am 09.12.2010 beschlossenen Beiträgen bleiben.

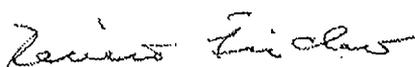
Begründung:

Die im Dezember 2010 beschlossene Beitragstabelle greift richtigerweise den Aspekt auf, dass Familien mit höherem Einkommen einen höheren Beitrag leisten können als Familien mit einem geringeren Einkommen. In der Diskussion wurde deutlich, dass einige Familien überlegen, dergestalt auf die neuen Beiträge zu reagieren, dass sie z.B. über eine Veränderung des Betreuungsbudgets (Reduzierung der Stundenzahl) die Erhöhung der Beiträge abfedern. Dies ist jedoch zum 1. Februar nicht in allen Fällen möglich gewesen, da in den Betreuungsverträgen zwischen den Einrichtungen und den Familien Stundenkontingente vereinbart wurden, die jetzt nicht in allen Fällen verändert werden konnten. Somit besteht erst zum neuen Kindergartenjahr die Möglichkeit, über den dann neu abzuschließenden Betreuungsvertrag das Stundenkontingent zu modifizieren. Die bis zu diesem Zeitpunkt befristete Reduzierung der im Dezember beschlossenen Beitragserhöhungen soll diesem Umstand Rechnung tragen.

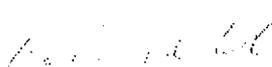
Für die CDU-Fraktion

Für die FDP-Fraktion

  
 Peter Mönkes  
 Fraktionsvorsitzender

  
 Dr. Reimer Fischer  
 Fraktionsvorsitzender

  
 Christian Buchen  
 Jugendpolitischer Sprecher

  
 Bastian Lehmkuhler  
 Jugendpolitischer Sprecher

Anlage 2



## FDP-Ratsfraktion Bergisch Gladbach

Rathaus Konrad-Adenauer-Platz, 51465 Bergisch Gladbach

Frau Mechtild Münzer, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses  
 Herrn Bürgermeister Lutz Urbach, Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses  
 Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz  
 51465 Bergisch Gladbach

15.02.2011

Antrag an den Jugendhilfeausschuss und an den Haupt- und Finanzausschuss zur Untersuchung einer gerechteren Bemessung der KITA-Gebühren

Sehr geehrte Frau Münzer, sehr geehrter Herr Urbach,

die FDP stellt folgende Anträge an die genannten Ausschüsse:

1. Der Elternbeitrag je Familie wird auf das Doppelte des Regelsatzes für 1 Kind begrenzt.

Begründung:

Familien mit 2 Kindern, davon 1 Kind unter 2 Jahren, zahlen das 2,5-fache des Regelsatzes. Das ist aus Sicht der FDP eine finanzielle Härte, die vermieden werden soll.

2. In einer Untersuchung bitten wir zu ermitteln, welche Möglichkeiten es gibt, die Elternbeiträge für KITA'S so zu verstetigen, dass zwischen den Einkommensstufen eine gleichmäßigere prozentuale Belastung und damit höhere Gerechtigkeit der Familien erreicht wird. Das Ziel, 19% der Betriebskosten der Kindertagesstätten durch Elternbeiträge zu finanzieren, wird beibehalten. Das Untersuchungsergebnis soll den Fraktionen zum 31.03.2011 vorgelegt werden.

Begründung:

Eine von der FDP erstellte Analyse der Beitragssätze gemäß der III. Nachtragssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen hat ergeben, dass die Belastung zu ungleichmäßig ist. Die prozentualen Beiträge liegen insbesondere im unteren Einkommensbereich je nachdem, ob ein Einkommen am unteren Ende oder am oberen Ende der jeweiligen Beitragsstufe liegt, um mehr als 30% auseinander. Beispiel: 35h, Bereich 20.000 bis 30.000 €, Monatsbeitrag 50 €. Bei einem Einkommen von 20.010 € beträgt die prozentuale Belastung 3,0%, bei 29.990 € nur 2,0% vom Jahreseinkommen. Die derzeit gültigen prozentualen Beiträge einschließlich von 5.000 €-Zwischenwerten sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Nach Vorstellung der FDP sollten folgende Veränderungen untersucht werden (Alternativen):

1. Die Beiträge werden prozentual unmittelbar vom Bruttoeinkommen festgelegt.
2. Die Tabelle erhält eine engere Staffelung als bisher, z.B. in Schritten von 5.000 €.

*Reimer Fischer*  
 (Dr. Reimer Fischer)

*Bastian Lehmkuhler*  
 (Bastian Lehmkuhler)



## FDP-Ratsfraktion Bergisch Gladbach

Rathaus Konrad-Adenauer-Platz, 51465 Bergisch Gladbach

Elternbeiträge für KITA's, Belastung jährlich mit Zwischenstufen 5000 € in % vom Brutto gemäß § 2 der III. Nachtragssatzung für die Tagesbetreuung von Kindern

<u>Einkommen</u>	<u>15 h</u>	<u>25 h</u>	<u>35 h</u>	<u>45 h</u>	<u>55 h</u>
20.001	0,60	1,80	3,00	4,20	5,40
25.001	0,48	1,44	2,40	3,36	4,32
30.001	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00
35.001	0,86	1,71	2,57	3,31	4,00
40.001	1,20	2,10	3,00	3,90	4,80
45.001	1,07	1,87	2,67	3,47	4,36
50.001	1,32	2,16	3,00	3,84	4,68
55.001	1,20	1,96	2,73	3,49	4,25
60.001	1,40	2,20	3,00	3,80	4,60
65.001	1,29	2,03	2,77	3,51	4,25
70.001	1,45	2,23	2,99	3,77	4,54
75.001	1,35	2,08	2,79	3,52	4,24
80.001	1,50	2,25	3,00	3,75	4,50
85.001	1,41	2,12	2,82	3,53	4,24
90.001	1,53	2,27	3,00	3,73	4,47
95.000	1,45	2,15	2,84	3,53	4,23
100.001	1,56	2,28	3,00	3,72	4,44
105.001	1,49	2,17	2,86	3,54	4,23
110.001	1,58	2,29	3,00	3,71	4,42
115.001	1,51	2,19	2,87	3,55	4,23
120.001	1,60	2,30	3,00	3,70	4,40

E.: 23 1/2 Anlage 3

## Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bergisch Gladbach

1-15

25. Feb. 2011

Go

B 90/ Die Grünen\* Rathaus\* 51465 Bergisch Gladbach

Telefon+ Fax: 0 22 02/ 14 22 42

fraktion@gruene-gl.de

www.gruene-gl.de

Bürozeiten: mo 14-18 Uhr, die 9-13:30 Uhr,  
do 9-13:30 Uhr

BürgerInnenprechstunde:

Montags 17-18 Uhr

Bergisch Gladbach, 22.02.2011

### Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah einen neuen Vorschlag für eine Beitragssatzung zu erstellen.

Für die neu zu erstellende Tabelle sollen insbesondere betrachtet, berücksichtigt oder überarbeitet werden:

- Verlässliche, belegbare und nachvollziehbare Daten- und Berechnungsbasis
- Beitragsstruktur aller bisherigen Einkommensstufen
- Kostenvergleich zu privat organisierter Betreuung unter realistischen Annahmen (Fallbeispiele)
- Diversifizierte Betrachtung der unterschiedlichen Einkommensarten (Angestellte, Selbstständige, Beamte). Etwa Berücksichtigung bei Selbstständigen, dass sie im Gegensatz zu Angestellten keinen Zuschuss zu den Sozialversicherungen (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung) erhalten, sondern für diese Risiken alleine und größtenteils aus dem verbleibenden Nettoeinkommen vorsorgen müssen.
- Situation in den Nachbarstädten und Gemeinden; die Gebühren in Bergisch Gladbach sollen nicht signifikant über den Gebühren in der Umgebung liegen
- Eventuelle Beitragssteigerungen sollen moderat bleiben und erfolgen ggf. über einen Zeitraum von mehreren Jahren.
- Frühzeitige Einbindung des Stadtelternrates und interessierter Elterninitiativen.

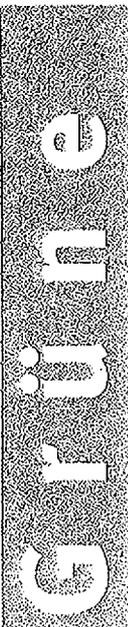
### Begründung:

Die für den Ratsbeschluss vom 14.12.2010 von der Verwaltung in Drucksache Nr. 0577/2010, dem Schreiben des Bürgermeisters an die Eltern (undatiert), sowie der am 17.1.2011 durch den FB5 nachgereichten vorgebrachten Gründe und Argumente sind nicht belastbar und halten einer kritischen Überprüfung nicht Stand.

Die zu erzielende 19 prozentige Deckung durch Elternbeiträge ist nicht explizit im Gesetz gefordert, sie ergibt sich höchstens indirekt (vgl. Kommentar Göppert/Leßmann). Der Deckungsgrad ist also nicht zwingend durch das Gesetz vorgegeben, sondern verhandelbar. Es ist im Land zudem eher die Ausnahme als die Regel, dass die 19% tatsächlich erreicht werden.

Es wird auch nicht transparent, inwiefern mit der neuen Beitragstabelle die 19% erreicht werden. Uns liegen Schätzungen vor, denen zufolge der Ertrag insgesamt weit über den angestrebten 19% liegen wird. In Einzelfällen ergibt sich rechnerisch die Situation, dass die Stadt von einer Familie mehr Entgelt einnimmt als sie tatsächlich an die Betreuungseinrichtung weiterleitet.

BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN



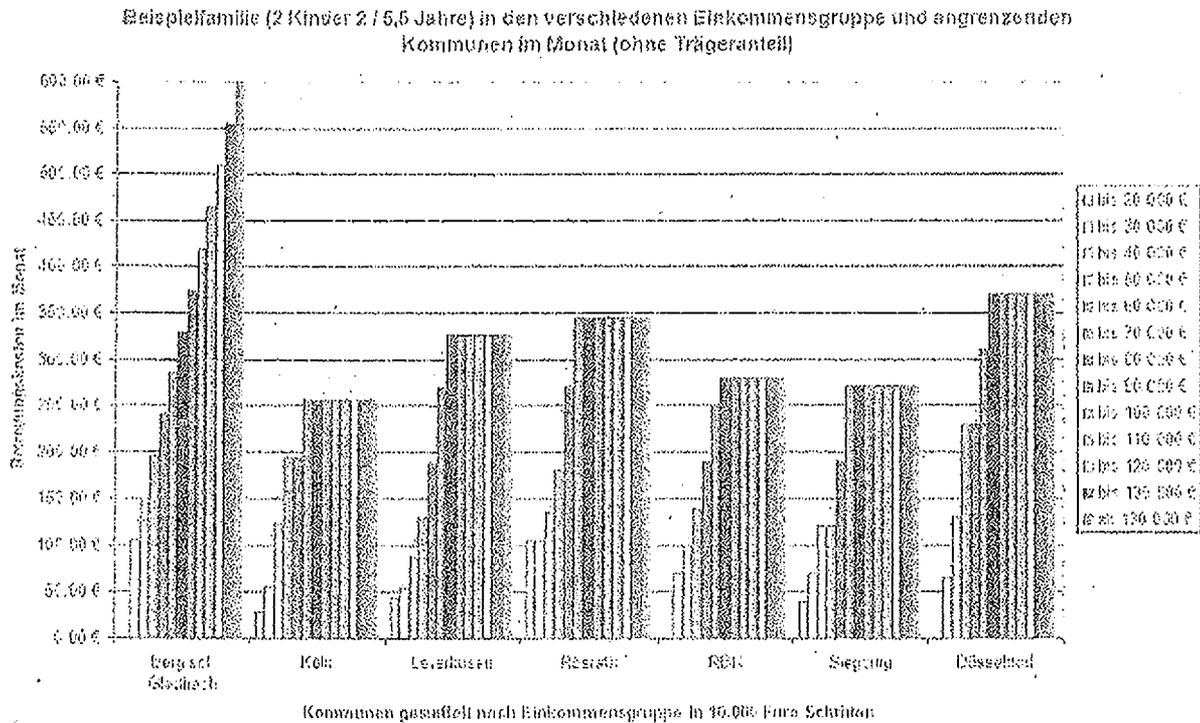


Abbildung 1: Beiträge in Bergisch Gladbach nach der am 14.12.2010 beschlossenen Staffelung im Vergleich zu benachbarten Kommunen, Quelle: GL Kids

Der Bezug auf "die meisten Kommunen" im Ruhrgebiet bei der Gestaltung der Beitragsordnung im Schreiben des FB5 ist irreführend, da die Gebühren auch im Ruhrgebiet weit unter denen in Bergisch Gladbach liegen. Ferner ist keine einzige Kommune in Deutschland bekannt, in der höhere Gebühren für die Tagesbetreuung von Kindern erhoben werden als in unserer Stadt.

Der Zustand, die höchsten Kita-Gebühren in Deutschland zu erheben, kann nicht im Interesse der Stadt sein und ist ganz sicher nicht mit dem Ziel des Bürgermeisters vereinbar, Bergisch Gladbach zur familienfreundlichsten Stadt NRW zu machen.

*Maik Außendorf*  
 -----  
 Maik Außendorf, SaBü

*G. Ziffus*  
 -----  
 Günter Ziffus, Fr.-Vors.

Anlage 4

**DIE LINKE. / BfBB**  
STADTRATSFRAKTION BERGISCH GLADBACH

Konrad-Adenauer Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach  
Tel.: 02204.609312  
Mobil: 0172.2410212  
Fax: 02204.609313  
info@linksfraktion-GL.de  
www.linksfraktion-GL.de

An den Bürgermeister  
Lutz Urbach  
Rathaus Bergisch Gladbach  
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 26.2.2011

**Antrag:**

Sehr geehrter Herr Urbach,

wir bitten sie folgenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 2.3.2011 zu berücksichtigen:

**Änderungsanträge**

Antrag der CDU und FDP zur Änderung der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“.

**Änderungsantrag 1:**

Der Antrag wird wie folgt geändert:

"Die mit der letzten Änderung der Beitragssatzung neu berücksichtigten Einkommensgruppen werden bezüglich der Beitragshöhe bis zum Ende des Kindergartenjahres 2010/11 so gestaltet, dass die Erhöhung der Beiträge zurückgenommen wird und auf den Stand des Kindergartenjahres 2009/2010 gebracht werden."

**Änderungsantrag 2:**

Der Antrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

"Eltern mit einem Jahreseinkommen von unter 25.000 € werden von der Beitragspflicht befreit."

**Begründung:**

Grundsätzlich sollten für die Tagesbetreuung von Kindern keine Beiträge erhoben werden. Wer von Solidargemeinschaft redet, muss alle Teile dieser Gesellschaft gleichermaßen und gerecht einbeziehen und die Kosten für die Erziehung nicht auf die Eltern allein abwälzen.

Erziehung, Kindergärten, Schulen und Hochschulen müssen daher gebührenfrei sein. Die Investition in unsere Kinder ist eine nachhaltige und zukunftsorientierte Investition in unsere eigene wirtschaftliche Zukunft. Gebührenerhöhungen um Haushaltslöcher zu schließen sind kurzsichtig.

Besonders Eltern der unteren Einkommensgruppen können die Beiträge für ihre Kinder kaum aufbringen. Mit 20.000 € (das liegt noch unter der Mindestsicherung) kann man keine Familie ernähren. Die Anhebung der Einkommensgrenze für Beitragsfreiheit ist schon seit Jahren überfällig.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Klein  
Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Tomás M. Santillán  
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE./BfBB

## Anlage 5

**Elternbeiträge nach der seit dem 01.02.2011 gültigen Beitragssatzung  
für einen Kindergartenplatz für ein Kind ab Vollendung des zweiten Lebensjahres**

Jahreseinkommen in €	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	bis 25 Stunden			bis 35 Stunden			bis 45 Stunden		
	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil an Jahres- einkommen	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil an Jahres- einkommen	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil an Jahres- einkommen
20.000	0	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0	0	0,0 %
30.000	30	360	1,2 %	50	600	2,0 %	70	840	2,8 %
40.000	50	600	1,5 %	75	900	2,3 %	100	1.200	3,0 %
50.000	70	840	1,7 %	100	1.200	2,4 %	130	1.560	3,1 %
60.000	90	1.080	1,8 %	125	1.500	2,5 %	160	1.920	3,2 %
70.000	110	1.320	1,9 %	150	1.800	2,6 %	190	2.280	3,3 %
80.000	130	1.560	2,0 %	175	2.100	2,6 %	220	2.640	3,3 %
90.000	150	1.800	2,0 %	200	2.400	2,7 %	250	3.000	3,3 %
100.000	170	2.040	2,0 %	225	2.700	2,7 %	280	3.360	3,4 %
110.000	190	2.280	2,1 %	250	3.000	2,7 %	310	3.720	3,4 %
120.000	210	2.520	2,1 %	275	3.300	2,8 %	340	4.080	3,4 %
130.000	230	2.760	2,1 %	300	3.600	2,8 %	370	4.440	3,4 %
140.000	250	3.000	2,1 %	325	3.900	2,8 %	400	4.800	3,4 %

**Elternbeiträge nach der seit dem 01.02.2011 gültigen Beitragssatzung mit Beitragsnach-  
lass für einen Kindergartenplatz für ein Kind ab Vollendung des zweiten Lebensjahres**

Jahreseinkommen in €	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	bis 25 Stunden			bis 35 Stunden			bis 45 Stunden		
	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil an Jahres- einkommen	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil an Jahres- einkommen	Monatsbeitrag in €	Jahresbeitrag in €	Anteil an Jahres- einkommen
20.000	0	0	0,0 %	0	0	0,0 %	0	0	0,0 %
30.000	30	360	1,2 %	50	600	2,0 %	70	840	2,8 %
40.000	50	600	1,5 %	75	900	2,3 %	100	1.200	3,0 %
50.000	70	840	1,7 %	100	1.200	2,4 %	130	1.560	3,1 %
60.000	90	1.080	1,8 %	125	1.500	2,5 %	160	1.920	3,2 %
70.000	110	1.320	1,9 %	150	1.800	2,6 %	190	2.280	3,3 %
80.000	130	1.560	2,0 %	175	2.100	2,6 %	220	2.640	3,3 %
90.000	150	1.800	2,0 %	200	2.400	2,7 %	250	3.000	3,3 %
100.000	158	1.896	1,9 %	210	2.520	2,5 %	262	3.144	3,1 %
110.000	166	1.992	1,8 %	220	2.640	2,4 %	274	3.288	3,0 %
120.000	174	2.088	1,7 %	230	2.760	2,3 %	286	3.432	2,9 %
130.000	182	2.184	1,7 %	240	2.880	2,2 %	298	3.576	2,8 %
140.000	190	2.280	1,6 %	250	3.000	2,1 %	310	3.720	2,7 %

## Anlage 6

**IV. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach  
zur Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Tagesbetreuung von Kindern**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und der §§ 5 und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) ergeht folgende IV. Nachtragssatzung zur „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08. Juni 2006:

## § 1

In „§ 5 Schlussbestimmungen“ wird hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„(3) Für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2011 werden abweichend von § 2 Abs. 2 für Jahreseinkommen ab 90.000 € folgende Monatsbeiträge zu den Jahresbetriebskosten erhoben:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
über 90.000 € bis 100.000 €	106,00	132,00	158,00	184,00	210,00	236,00	262,00	288,00	314,00
bis 110.000 €	112,00	139,00	166,00	193,00	220,00	247,00	274,00	301,00	328,00
bis 120.000 €	118,00	146,00	174,00	202,00	230,00	258,00	286,00	314,00	342,00
bis 130.000 €	124,00	153,00	182,00	211,00	240,00	269,00	298,00	327,00	356,00
über 130.000 €	130,00	160,00	190,00	220,00	250,00	280,00	310,00	340,00	370,00

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.

## § 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2011 in Kraft.